

Das Winterhäuser Spatzenkopf-Dekret

Die Herrschaft erläßt 1803 folgende „Verordnung zur Lieferung einer Anzahl Sperlingsköpfe wegen der allzugroßen Vermehrung dieser schädlichen Vögel“ (gekürzt):

1. Muß ein jeder Bürger und Einwohner längst bis zum 1ten Junii d. J. vier Sperlingsköpfe auf das Rathhaus liefern und werden die Tage zur Lieferung besonders bestimmt werden.
2. Wer solche nicht liefert, der muß für einen jeden Kopf vier Kreuzer Straf zum Bürgermeister Amt bezahlen.
3. Müssen die Köpfe wenigstens von jungen befiederten und nicht von nackten kleinen Sperlingen seyn, damit man solche erkennen kann und nicht andere junge Vögelköpfe geliefert werden.
4. Da die Nester der Sperlinge leicht zu entdecken sind, so wird das Ausnehmen der Jungen besonders eines der sichersten Mittel zur Verminderung dieser Vögel seyn.
5. Alles Schießen in inneren und äußeren Fluhren ist und bleibt ein für allemal bey 5 Reichsthaler Herrschaftl. Straf verboten.
6. Diejenigen, welche mit Schießgewehren umgehen können und Sperlinge schießen wollen, müssen vorhero die Erlaubniß bey hochlöbl. Schultheißen einholen.
7. Welche aber nach der beschehenen ersten Ablieferung Gelegenheit haben, Sperlinge aus ihren Nestern zu heben oder solche zu fangen, können die Köpfe derselben bis zur nächsten Lieferung aufbewahren.
8. Nach der ersten Lieferung, bey welcher man ein besonderes Register führen wird, sollen sämtliche Köpfe in Gegenwart einiger Deputirter öffentlich verbrannt werden, um allen Unterschleif zu verhüten.